

Hygienekonzept für den Sport in geschlossenen Räumen Bornimer SC e.V.

Das folgende Hygienekonzept gilt für den Sport in geschlossenen Räumen beim Bornimer SC e.V. Grundlage dieses Hygienekonzeptes ist die zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV), vom 23.11.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021, § 18 Sport.

Gilt für alle Vereinsbereiche des Bornimer SC e.V.

1. Corona-Hygiene-Konzeptverantwortliche/r

Hygienekonzeptverantwortlicher ist Julian Pöpke-Alisch, Geschäftsführer des Bornimer SC e.V.. Seine Vertretung ist Jana Haase. Sie setzen alle Übungsleiter und Trainer über die Regeln des Hygienekonzeptes in Kenntnis und kontrollieren die Durchführung und Umsetzung der im Konzept festgehaltenen Auflagen.

2. Steuerung des Zutritts

Die Steuerung des Zutritts erfolgt durch separate Ein- & Ausgänge soweit vorhanden. Besteht diese Möglichkeit nicht, wird Sportgruppen der Zutritt in die Sportanlage erst gewährt, wenn diese von der vorherigen Gruppe verlassen wurde.

3. Zutrittsgewährung nach dem 2G- & 3G-Modell

Kinder & Jugendliche von 6-17 Jahren – 3G:

Zutritt zur Sportanlage wird nur denjenigen Kindern & Jugendlichen zwischen 6-17 Jahren gewährt, die eines der drei Kriterien des 3G-Modells erfüllen. Demnach müssen sie entweder:

- **Getestet**
- **Geimpft**
- **Genesen**

sein und einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert vorzeigen, bevor sie die Sportanlage betreten. Für Schüler genügt der Nachweis über eine regelmäßige Testung in der Schule. Nicht-Schüler benötigen einen auf sie ausgestellten Testnachweis, das kann z.B. eine Testung in einem Testzentrum sein, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Erwachsene ab 18 Jahre – 2G:

Zutritt zur Sportanlage wird nur denjenigen Erwachsenen ab 18 Jahren gewährt, die eines der zwei Kriterien des 2G-Modells erfüllen. Demnach müssen sie entweder:

- **G**eimpft
- **G**enesen

sein und einen entsprechenden Nachweis unaufgefordert vorzeigen, bevor sie die Sportanlage betreten.

Die 2G- & 3G Regelung gilt für Sportausübende gleichermaßen, wie für Zuschauer, Besucher und Eltern, die Ihre Kinder zum Sport bringen.

Ein entsprechender Nachweis muss unaufgefordert vor dem Betreten der Sportstätte vorgezeigt werden.

Siehe hierzu auch **BSC Sportregeln** und/ oder <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

4. Abstandsregeln

Außerhalb der Sportausübung ist auf das allgemeine Abstandsgebot zu achten.

5. Maskenpflicht

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist für jeden, der die Sportanlage betritt verpflichtend. Darüber hinaus gilt eine Maskenpflicht auf Fluren, Foyeren und Umkleiden. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

6. Kontaktnachverfolgung

Die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden erfolgt in einem digitalen Kontaktnachweis.

7. Weitere Hygiene-Maßnahmen

Weiterhin wird folgendes durchgeführt:

- Regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft
- Regelmäßiges Desinfizieren der genutzten Sportmaterialien